

VERKAUFS-, LIEFER- UND GARANTIEBEDINGUNGEN DER FIRMA WALTER BÖSCH AG, 8807 Freienbach

Allgemeines:

Für alle unsere Lieferungen sind ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen gültig, die mit Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen davon sind nur rechtskräftig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auftragsbestätigungen sind von unserem Abnehmer sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Sofern innerhalb von 5 Tagen kein Bescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Technische Daten und Abmessungen in unseren Katalogen sind unverbindlich. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, sind jederzeit möglich.

Angebote:

An unsere Angebote sind wir drei Monate gebunden. Die Preise verstehen sich für Lieferungen franko Talstation. Transportpaletten stellen wir leihweise zur Verfügung. Änderungen der technischen Angaben aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

Lieferumfang, Bestelländerungen:

- a) Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die technische Auslegung und die Auswahl der Geräte in bezug auf Luftmengen, zu überwindende statische Drücke, Kühler- und Lufterhitzerleistungen, Anschluss der Geräte usw. Wenn die Auslegung der Leistung durch uns erfolgt, ist der Besteller verpflichtet, bei Erhalt der Auftragsbestätigung nachzuprüfen, ob die angegebenen Leistungen für den jeweiligen Anwendungsfall ausreichen.
- b) Für Lieferumfang und technische Daten sind ausschliesslich die Angaben in unserer Auftragsbestätigungen massgebend, also nicht die Angaben in unserem technischen Katalog. Nachträgliche Bestelländerungen, die vom Besteller verursacht sind, werden nach Möglichkeit berücksichtigt unter Verrechnung eventueller Kosten.

Annullierung:

Annullierungen können nur in besonderen Ausnahmefällen mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Der Besteller hat die Kosten zu tragen, die uns bis dahin erwachsen sind.

Lieferfristen:

Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht so genau als möglich angegeben und eingehalten, ohne dass dieses Datum jedoch garantiert werden könnte. Insbesondere trifft dies zu in Fällen von höherer Gewalt. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wird eine Sendung zum vereinbarten Termin vom Besteller nicht angenommen, so sind wir berechtigt, die Ware zu fakturieren und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Abrufbestellungen müssen eine ungefähre Terminangabe enthalten. Wir behalten uns vor, das Material erst nach Erhalt des endgültigen Abrufes in die Fertigung zu geben, sodass der Liefertermin gleich gehandhabt wird, wie für eine neue Bestellung.

Transport, Reklamation:

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Diese gilt auch bei franko-Lieferungen. Reklamationen sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzubringen. Nach diesem Termin gilt die Ware vorbehaltlich unserer Garantie als angenommen. Bei Camion-Lieferungen erfolgt der Transport nur insoweit, als die Baustelle mit einem normalen Lastwagen erreichbar ist. Das Abladen der Ware ist Sache des Bestellers. Für Schäden, die beim Abladen entstehen, wird ausdrücklich jede Haftung abgelehnt. Bei Camion-Lieferungen besteht ferner keinerlei Anspruch auf Entschädigung seitens des Bestellers, sofern die vereinbarte Ankunftszeit nicht eingehalten werden kann. Abtransport und Entsorgung von Verpackungsmaterial ist auch bei Montage durch unser Personal auf der Baustelle in unserer Leistung nicht enthalten.

Verrechnung:

Mindest-Fakturabetrag Fr. 100.—

Vorverrechnung:

Geräte auf Abruf oder Auslieferungsverzögerungen durch Kunde lösen eine Teilrechnung zu 50 % aus, welche per sofort zahlbar ist.

Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungsbedingungen sind in unseren Angeboten oder in unseren Auftragsbestätigungen angeführt. Bei grösseren Aufträgen gelten folgende Bestimmungen: 1/3 sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage nach Erhalt der Ware.

Bei Überschreiten der Zahlungstermine werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Die Waren bleiben bis nach erfolgter Zahlung unser Eigentum. Abzüge oder die Verrechnung von Gegenansprüchen werden nicht anerkannt. Zahlungen sind auch zu leisten, wenn noch Garantieverpflichtungen zu erfüllen sind.

Garantie:

Wir übernehmen für die Dauer von 12 Monaten die Garantie für die von uns gelieferte Ware in der Weise, dass wir alle Teile, infolge schlechten Materials, Konstruktionsfehlern oder mangelnder Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, raschmöglichst nach unserer Wahl ausbessern oder ersetzen. Die Garantiefrist beginnt bei Inbetriebsetzung, spätestens aber 6 Monate nach Ablieferung der Ware.

Alle übrigen, über die obigen Garantieverpflichtungen hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, wie z.B. Schadenersatz für erlittenen Betriebsverlust oder entgangenen Gewinn, für Unfälle, für verlorenes Kältemittel, einschliesslich des dazugehörigen Arbeitsaufwandes sind ausdrücklich wegbedungen. Für Schäden, die durch unsachgemässe Fundamente, unsachgemässe Montage und Anschlüsse der Apparate, durch mangelnde Aufsicht, falsche Bedienung, ungenügende Schmierung, ungenügende Frostschutzmassnahmen, durch das Nichtbefolgen unserer Montage-, Inbetriebsetzungs- und Wartungsanweisungen, durch höhere Gewalt und aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. Schäden durch aggressives oder kalkhaltiges Wasser, ungeeignete Wasseraufbereitung, aggressive Atmosphäre usw. zustandekommen, sind wir nicht verantwortlich.

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlungen und alle anderen beiderseitigen Verpflichtungen ist Schwyz. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.